

Fall 3

Der blöde Reitlehrer

Frau F ist Pferdeliebhaberin und hat von ihrem Mann M ein Reitpferd im Wert von 5.000 Euro geschenkt bekommen. F hat das Pferd sogleich in den Stallungen des S zu einer monatlichen Gebühr von 200 Euro untergebracht und auch angefangen, Reitstunden zu nehmen. Dummerweise hat sie sich dabei nach drei Monaten in den Reitlehrer verliebt und ein Verhältnis mit ihm angefangen. Als dies kurze Zeit später rauskommt, widerruft M sofort (wirksam) die Schenkung und verlangt von F die Herausgabe des Tieres und Wertersatz für die dreimonatige Nutzung. F meint, sie sei zur Herausgabe des Pferdes nur gegen Erstattung der Unterbringungsgebühr in Höhe von 600 Euro (drei Monate zu je 200 Euro) und der 400 Euro Schadensersatz, die sie wegen der Beschädigung der Stalltür durch das Pferd an S habe zahlen müssen, verpflichtet. Für die dreimonatige Nutzung des Pferdes werde sie keinen Wertersatz zahlen, weil sie sich – was der Wahrheit entspricht – selbst niemals ein Pferd hätte leisten können.

Ansprüche des M gegen F?

Schwerpunkte: Der Umfang der Herausgabepflicht nach § 818 BGB; die Herausgabe von Nutzungen gemäß § 818 Abs. 1 BGB; Wertersatz bei Unmöglichkeit der Herausgabe; Wegfall der Bereicherung im Sinne des § 818 Abs. 3 BGB bei ersparten Aufwendungen; der Ausgleich bei Vermögensminderung infolge der Bereicherung innerhalb des § 818 Abs. 3 BGB; der Verweis auf das Bereicherungsrecht beim Widerruf einer Schenkung nach § 531 Abs. 2 BGB.

Lösungsweg

Vorab: In diesem Fall geht es hauptsächlich wieder um den **Umfang** der Bereicherung. Ich hatte das im letzten Fall schon angekündigt: Wir müssen uns mit § 818 BGB noch ausführlich beschäftigen, weil das Ding in nahezu jeder bereicherungsrechtlichen Klausur eine Hauptrolle spielt. Das werden wir jetzt auch tun, wollen vorher aber mal einen kurzen Blick darauf werfen, auf welchem Weg die §§ 812 ff. BGB hier eigentlich zur Anwendung kommen: Bislang stand im Sachverhalt ja immer, dass das zugrundeliegende Rechtsgeschäft nichtig bzw. unwirksam war mit der Konsequenz, dass die ungerechtfertigte Bereicherung wegen Fehlens des »rechtlichen Grundes« im Sinne des § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB einschlägig gewesen ist.

Hier in diesem Fall nun haben wir es mit dem **Widerruf** einer Schenkung nach den §§ 530, 531 BGB zu tun, der nach dem Wortlaut des § 531 Abs. 2 BGB die **Verweisung** auf die Bereicherungsvorschriften zur Folge hat (prüfen, bitte!). Insoweit soll uns der Streit, ob es sich hierbei um eine Rechtsfolgen- oder aber eine Rechtsgrundverweisung handelt (Streitdarstellung bei *Jauernig/Mansel* Anm. zu den §§ 530–533 BGB Rz. 8), nicht interessieren, da er in unserem Fall keine Rolle spielt. Der Widerruf der Schenkung ist übrigens ein Sonderfall der Störung der Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB (BGH MDR 2019, 153; BGH NJW 2014, 2638; BGH NJW 2012, 523; *Grüneberg/Grüneberg* § 313 BGB Rz. 13) und hat keine Änderung der dinglichen Rechtslage zur Folge (BayObLG NJW-RR 1992, 1236), weswegen vom enttäuschten Schenker auch keine Ansprüche aus dem Eigentum nach § 985 BGB geltend gemacht werden können, denn die Eigentumsübertragung am geschenkten Gegenstand bleibt wirksam. Und genau deshalb verweist der § 531 Abs. 2 BGB auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung, damit dann auf diesem Wege die Rückabwicklung gewährleistet ist. Zur ungerechtfertigten Bereicherung der §§ 812 ff. BGB kommt man also auch durch eine explizite **Verweisung** des Gesetzes, so wie hier in § 531 Abs. 2 BGB im Falle des wirksamen Widerrufs einer Schenkung, der übrigens dann einen Fall des »späteren Wegfalls des rechtlichen Grundes« im Sinne **des § 812 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. BGB** – die sogenannte »condictio ob causam finitam« – darstellt (BGH MDR 2019, 153; BGH NJW 2012, 523; BGH NJW 2011, 2880; *Grüneberg/Sprau* § 812 BGB Rz. 81; *Jauernig/Stadler* § 812 BGB Rz. 13).

Noch was: Dass der Widerruf der Schenkung **wirksam** war, steht deshalb ausdrücklich im Sachverhalt, weil das bei »ehewidrigem Verhalten« auch schon mal problematisch sein kann und insbesondere von der Art des Ehebruchs und dem weiteren Verhalten des Partners abhängen soll. Zur Frage, ob Ehebruch ein »grober Undank« im Sinne des § 530 Abs. 1 BGB ist, gibt es deshalb auch eine ganze Latte von Gerichtentscheidungen (BGH NJW-RR 2013, 618; BGH NJW 2012, 523; BGH NJW 1999, 1623; BGH FamRZ 1985, 351; OLG Frankfurt FamRZ 1986, 577), deren Lektüre wir uns hier aber sparen wollen, denn das ist kein Schwerpunkt des Falles. Wir konzentrieren uns vielmehr auf das Wesentliche und nehmen deshalb einfach an, dass die vorliegende Geschichte für einen »groben Undank« gemäß § 530 Abs. 1 BGB reicht und M demnach **wirksam** die Schenkung widerrufen hat. Und jetzt zur Lösung:

Anspruch des M gegen F auf Herausgabe des Pferdes

AGL: §§ 531 Abs. 2, 812 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. BGB

I. Voraussetzungen: Die F hat das Eigentum und den Besitz an dem Pferd durch Leistung des M erlangt; der Rechtsgrund ist durch den Widerruf später weggefallen. Im Hinblick auf die Rückabwicklung finden die Vorschriften der §§ 812 ff. BGB gemäß § 531 Abs. 2 BGB Anwendung.

II. Rechtsfolgen: Die F ist zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet.

1. Als Erstes muss sie somit dem M das Erlangte »in natura« zurück verschaffen, ihm also das Eigentum und den Besitz an der Sache bzw. dem Pferd zurück übertragen (vgl. BGH NJW-RR 1988, 584). Das ist kein Problem.

2. Des Weiteren ist sie gemäß § 818 Abs. 1 BGB verpflichtet, auch die gezogenen **Nutzungen** herauszugeben. Und insoweit kann zunächst festgestellt werden, dass die Nutzung des Pferdes – z.B. in Form von Reitstunden, die die F genommen hat – ein »Vorteil« ist, welchen der Gebrauch der Sache gewährt (bitte lies: § 100 BGB). Die Nutzung des Pferdes kann somit auch rechtstechnisch als »Nutzung« im Sinne der §§ 100, 818 Abs. 1 BGB subsumiert werden (Erman/Schmidt § 100 BGB Rz. 2).

Aber: Die dreimonatige Nutzung des Pferdes kann F »in natura« jetzt natürlich nicht mehr herausgeben – wie soll das auch gehen? Die Herausgabe von Nutzungen in Form von Gebrauchsvorteilen ist grundsätzlich nicht möglich (Grüneberg/Sprau § 818 BGB Rz. 22). Die Herausgabe ist der F insoweit also **unmöglich**. Und wenn die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten unmöglich ist, greift der uns mittlerweile bekannte § 818 Abs. 2 BGB ein, und der ordnet an, dass in diesem Falle die Pflicht zum (objektiven) **Wertersatz** besteht. Die F müsste demnach den Wert dessen erstatten, was objektiv für die dreimonatige Nutzung eines Pferdes – inklusive Reitstunden – aufgewendet werden muss.

Es stellt sich aber die Frage, ob F insoweit überhaupt noch bereichert ist. Sie erklärt ja, sie hätte sich ein Pferd selbst niemals leisten können. In Betracht kommt angesichts dessen der Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB. Wir erinnern uns bitte:

Der § 818 Abs. 3 BGB sorgt dafür, dass das grundlegende Prinzip der §§ 812 ff. BGB eingehalten wird, nämlich immer nur das beim Bereicherungsschuldner abzuschöpfen, was zur Zeit der Anspruchsstellung tatsächlich noch in seinem Vermögen vorhanden ist (BGH NJW 2017, 2997). Im Unterschied zum Recht der unerlaubten Handlungen aus den § 823 ff. BGB geht es hier **nicht** um einen klassischen Schadensausgleich auf Seiten des Gläubigers; das Gesetz stellt sich vielmehr auf die Seite des (Bereicherungs-)**Schuldners** und verpflichtet ihn dazu, nur das, was tatsächlich noch in seinem Vermögen aus der ungerechtfertigten Bereicherung vorhanden ist, auch zurück zu geben (Brox/Walker BS § 43 Rz. 6). Die Abwicklung nach den §§ 812 ff. BGB darf nicht zu einer Vermögensminderung des Bereicherungsschuldners über den Betrag des ursprünglich Erlangten hinausgehen (BGH NJW 2017, 2997; BGHZ 1, 75). Denn der gutgläubige Empfänger der Bereicherung, der das rechtsgrundlos Erhaltene verbraucht hat, soll nicht über den Betrag hinaus haften, der ihm tatsächlich in seinem Vermögen verblieben ist; anderes widersprüche der gesetzlichen Wertung der §§ 812 ff. BGB, wonach der redliche Empfänger der Leistung vor Vermögensminderungen geschützt werden soll (BGHZ 118, 383; BGHZ 55, 128; Jauernig/Stadler § 818 BGB Rz. 27).

Wir hatten die drei Prüfungsschritte, anhand derer man am sinnvollsten innerhalb des § 818 Abs. 3 BGB arbeitet, im letzten Fall schon kennengelernt. Wir werden sie auch hier zu Rate ziehen, nämlich:

→ **1. Schritt:** Wie hoch war die tatsächlich erlangte Vermögensvermehrung?

→ **2. Schritt:** Wie viel ist zurzeit der Anspruchsstellung davon noch im Vermögen des Bereicherteren vorhanden, und zwar entweder **a)** in natura, **b)** in anderen materiellen Vermögenswerten oder **c)** durch ersparte Aufwendungen?

→ **3. Schritt:** Würde die Herausgabepflicht in der Gesamtabrechnung beim Bereicherungsschuldner ein »Minus« ergeben?

Zum Fall: Die tatsächlich erlangte Vermögensvermehrung lag in der dreimonatigen Nutzung und dem Gebrauch des Pferdes. Zum Zeitpunkt der Anspruchsstellung ist diese Nutzung im Vermögen der F »in natura« nun selbstverständlich nicht mehr vorhanden, denn dies folgt aus der Beschaffenheit des Erlangten (siehe oben). In dem Moment, wo die Sache genutzt wird, ist die Nutzung quasi auch schon »weg« bzw. aus dem Vermögen verschwunden (Grüneberg/Sprau § 818 BGB Rz. 23). Es stellt sich daher jetzt die Frage, ob die nutzungen in Form von »ersparten Aufwendungen« noch im Vermögen der F vorhanden sind.

Durchblick: An dieser Stelle muss man gut aufpassen, denn jetzt kommt eine **DER** Finten des Bereicherungsrechts, insbesondere des § 818 Abs. 3 BGB – und die geht so: In den Klausurfällen ist es in der Regel so, dass der Bereicherungsschuldner **nicht** mehr imstande ist, die erlangte Bereicherung in natura herauszugeben. Wenn dem so wäre, wäre der Fall nämlich zu einfach, deshalb gibt es das auch nur im Ausnahmefall. In der Regel kann der Schuldner – wie gesagt – die Bereicherung in natura nicht mehr herausgeben, und dann stellt sich die Frage, ob das Erlangte nicht in anderer Form noch in seinem Vermögen vorhanden ist. Und diese »andere Form« kann insbesondere eine sogenannte »ersparte Aufwendung« sein. Diese ersparten Aufwendungen zählen auch zu den Vermögensvorteilen, die den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB ausschließen (PWW/Prütting § 818 BGB Rz. 21; Staudinger/Lorenz § 818 BGB Rz. 72). Zur Erläuterung folgendes **Beispiel:** Der A erlangt von B rechtsgrundlos das Eigentum an einer Wohnung, die er drei Monate bewohnt, bis sich die Unwirksamkeit des Kaufvertrages zwischen A und B herausstellt. Anschließend verlangt B von A die Herausgabe der Wohnung sowie 1.500 Euro für die dreimonatige Nutzung der Wohnung (→ 500 Euro ortsübliche Miete).

Lösung: Dass A die Wohnung (→ Eigentum und Besitz daran) nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB herausgeben muss, ist kein Problem; dieses Erlangte hat er ja noch in natura. Die Nutzung der Wohnung hingegen kann er **nicht** mehr in natura herausgeben, das liegt in der Beschaffenheit dieses Erlangten begründet mit der Folge der **Werterersatzpflicht** nach § 818 Abs. 2 BGB. Es fragt sich nun aber, ob die Zahlung der 1.500 Euro in der Gesamtabrechnung des Bereicherungsvorganges nicht zu einer Vermögensminderung des A führt, die ja durch das Bereicherungsrecht unbedingt vermieden werden soll (siehe oben). Wenn A nämlich jetzt 1.500 Euro an B zahlen müsste, hätte er insoweit tatsächlich in der Gesamtabrechnung einen Vermögensverlust in dieser Höhe zu beklagen. Dies könnte für einen »Wegfall der Bereicherung« im Sinne des § 818 Abs. 3 BGB sprechen. **Aber:** Hier kommt jetzt die Geschichte mit den »ersparten Aufwendungen« zum Tragen. Berücksichtigt werden muss nämlich Folgendes: Dadurch, dass A in der Wohnung gewohnt hat, hat er Aufwendungen für eine andere Wohnung gespart. Denn irgendwo wohnen muss man schließlich, und A hätte dann eben woanders Miete aufwenden müssen. Wer also durch die Bereicherung Aufwendungen erspart, die er quasi »sowieso« hätte tätigen müssen oder wol-

len, ist insoweit auch noch bereichert und kann sich insbesondere **nicht** auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen (BGH NJW 2003, 3271; *Grüneberg/Sprau* § 818 BGB Rz. 34; MüKo/Schwab § 818 BGB Rz. 164). Verstanden!?

Gut. Dann testen wir das mal am vorliegenden Fall: Die F hat ein Pferd (Eigentum und Besitz daran) erlangt, und dieses Pferd hat sie drei Monate »nutzen« können. Inwieweit sie diesbezüglich noch bereichert ist, hängt nach dem eben Gesagten nun davon ab, ob sie Aufwendungen erspart hat, die sie sonst »sowieso« hätte tätigen müssen oder wollen.

Problem: Die F sagt, sie selbst hätte sich niemals ein Pferd leisten können.

Lösung: Damit hat sie erklärt, dass sie **diese** Aufwendungen – also für ein Pferd und dessen Nutzung – gerade nicht getätigt hätte (sogenannte »Luxusausgaben« oder »Luxusgüter«). Es handelt sich folglich nicht um die eben beschriebenen Aufwendungen, die der Empfänger des Erlangten »sowieso« getätigt hätte. Und daraus folgt, dass der Empfänger des Erlangten im vorliegenden Fall tatsächlich **nicht** mehr bereichert ist im Sinne des § 818 Abs. 3 BGB (BGHZ 38, 356; *Brox/Walker* BS § 43 Rz. 7; PWW/Prütting § 818 BGB Rz. 21; MüKo/Schwab § 818 BGB Rz. 164).

ZE: Die F kann sich erfolgreich auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen, denn die Zahlung eines Geldbetrages für die dreimonatige Nutzung des Pferdes würde ihr Vermögen in der Gesamtabrechnung unzulässig vermindern. Die F muss somit keinerlei Zahlungen im Hinblick auf die dreimonatige Nutzung des Pferdes leisten, sie ist insoweit gemäß § 818 Abs. 3 BGB **entreichert**.

Noch mal: Wenn der Empfänger der Bereicherung das Erlangte – z.B. eine Nutzung oder einen Verbrauch – nicht mehr herausgeben kann und daher nach § 818 Abs. 2 BGB an sich zum Wertersatz verpflichtet ist, muss man sich stets fragen, ob ein Wegfall der Bereicherung im Sinne des § 818 Abs. 3 BGB eingetreten ist. Das ist dann **nicht** der Fall, wenn der Empfänger durch den Verbrauch oder die Nutzung der Sache solche Aufwendungen erspart hat, die er ansonsten »sowieso« hätte tätigen müssen oder wollen. Denn dann sind diese »ersparten« Aufwendungen noch in seinem Vermögen vorhanden mit der Folge, dass er durch die Wertersatzpflicht nach § 818 Abs. 2 BGB keinen Vermögensnachteil erleidet (*Grüneberg/Sprau* § 818 BGB Rz. 35). Handelt es sich hingegen um Verbrauch oder Nutzungen, die der Empfänger ansonsten nicht getätigt hätte (sogenannte »Luxusausgaben« oder »Luxusgüter«), ist er insoweit auch nicht mehr bereichert, denn dafür hat er keine Aufwendungen erspart, die ihm **sowieso** entstanden wären (*Erman/Buck-Heeb* § 818 BGB Rz. 35). Er ist dann entreichert.

3. Abschließend stellt sich nun noch die Frage, inwieweit F die von ihr geleisteten 600 Euro Unterbringungskosten und den von ihr an S geleisteten Schadensersatz in

Höhe von 400 Euro für das Pferd in Ansatz bringen bzw. von ihrem Bereicherungs-gläubiger M verlangen kann.

Problem: Das Gesetz enthält in den §§ 812 ff. BGB keinerlei Regelungen zu der Frage, ob und in welcher Form der Bereicherungsschuldner die bei ihm durch die Bereiche- rung entstandenen vermögenstechnischen Nachteile ersetzt verlangen kann.

Lösung: Nach allgemeiner Meinung folgt aus dem Grundsatz, dass dem Bereiche- rungsschuldner keine vermögensmäßigen Nachteile entstehen sollen, das Recht des Bereicherungsschuldners, seine entstandenen Nachteile im Rahmen des § 818 Abs. 3 BGB als Entreicherung geltend zu machen (BGH NJW 2006, 2847; BGHZ 140, 275; BGHZ 132, 198; BGH NJW 1988, 585; MüKo/Schwab § 818 BGB Rz. 119; Grüne- berg/Sprau § 818 BGB Rz. 45; Erman/Buck-Heeb § 818 BGB Rz. 35; PWW/Prütting § 818 BGB Rz. 24). Hierbei enthält die Vorschrift des § 818 Abs. 3 BGB aber keine eigene Anspruchsgrundlage, sondern ermöglicht dem Bereicherungsschuldner nur, den Abzug der entstandenen Nachteile vorzunehmen. Er muss dann den empfangenen Gegenstand nur Zug um Zug gegen Erstattung der erlittenen Nachteile herausgeben (BGH NJW 2022 2027; BGHZ 140, 275, 282; MüKo/Schwab § 818 BGB Rz. 119). Merken.

Fraglich und umstritten ist insoweit allerdings noch, was **genau** zu den abzugsfähig- gen »Nachteilen« im genannten Sinne gehört:

a) Weitestgehend unstreitig abzugsfähig sind zunächst sämtliche Nachteile, die dem Bereicherungsschuldner adäquat ursächlich durch die Bereicherung und insbesonde- re im Vertrauen auf die Endgültigkeit des Erwerbs entstanden sind (BGH WM 2000, 1064; BGH NJW 1999, 1629; BGH NJW 1976, 152; Brox/Walker BS § 43 Rz. 9; Grüneberg/ Sprau § 818 BGB Rz. 45; Jauernig/Stadler § 818 BGB Rz. 33; Erman/Buck-Heeb § 818 BGB Rz. 32; zweifelnd nur: MüKo/Schwab § 818 BGB Rz. 119). Und dazu gehören unter anderem die Unterhaltskosten der Sache, die Reparaturkosten und/oder möglicher- weise gezahlte Steuern oder auch Sanierungskosten, da diese Kosten der Erhaltung, dem Unterhalt oder der Verbesserung der Sache dienen (BGHZ 140, 275; Jauernig/ Stadler § 818 BGB Rz. 33; Grüneberg/Sprau § 818 BGB Rz. 45).

ZE: Damit fallen die von F an S gezahlten Unterhaltskosten für das Pferd in Höhe von 600 Euro unter die im Rahmen des § 818 Abs. 3 BGB abzugsfähigen Nachteile, die die Bereicherung insoweit wegfallen lassen.

b) Ziemlich umstritten ist, ob auch **Schäden**, die der Bereicherungsgegenstand an anderen Rechtsgütern verursacht hat, abzugsfähig sind:

- Nach einer Meinung sollen auch diese Schäden innerhalb des § 818 Abs. 3 BGB abzugsfähig sein; es genüge nämlich bereits die adäquate Verursachung des Nachteils durch die Bereicherung bzw. den Bereicherungsgegenstand (RGRK/ Heimann-Trosien § 818 BGB Rz. 26; Rengier in AcP 177, 418, 430; Medicus/Lorenz SR II Rz. 1174).

- Nach anderer, überwiegender Auffassung können diese Schäden vom Bereicherungsschuldner hingegen **nicht** in Abzug gebracht werden, da sie unabhängig von der Rechtsgrundlosigkeit in die Sphäre des Empfängers fallen und vor allem auch unabhängig vom Vertrauen auf die Endgültigkeit des Erwerbs entstanden sind (*Grüneberg/Sprau* § 818 BGB Rz. 39; *Brox/Walker* BS § 43 Rz. 9; *Jauernig/Stadler* § 818 BGB Rz. 33; *Larenz/Canaris* II/2 § 73 I 2g; *Reuter/Martinek* § 17 III 2b; *Erman/Buck-Heeb* § 818 BGB Rz. 37; *PWW/Prütting* § 818 BGB Rz. 27; *Soergel/Schmidt-Kessel/Hadding* § 818 BGB Rz. 39; *Staudinger/Lorenz* § 818 BGB Rz. 40).

ZE: Wir wollen uns bei diesem Streit – ohne Wertung – mal der zuletzt genannten (herrschenden) Meinung anschließen mit der Folge, dass die F den von dem Bereicherungsgegenstand verursachten Schaden bei der Abwicklung über § 818 Abs. 3 BGB **nicht** in Abzug bringen kann. Die Beschädigung der Stalltür durch das Pferd fällt in den Risikobereich der F als Bereicherungsempfängerin und wäre auch bei Kenntnis des fehlenden Rechtsgrundes passiert. Daher erscheint es sachgerecht, den vorliegend eingetretenen Schaden nicht unter § 818 Abs. 3 BGB zu fassen (zur Streitdarstellung in der Klausur vgl. weiter unten das Gutachten zum Fall).

ZE: Damit ist die F nur berechtigt, die Unterhaltskosten in Höhe von 600 Euro dem Anspruch des M auf Herausgabe des Pferdes im Rahmen des § 818 Abs. 3 BGB entgegen zu halten. Die 400 Euro Schadensersatz für die von dem Pferd beschädigte Stalltür hat F hingegen selbst zu tragen.

Ergebnis: Dem M steht ein Anspruch auf Herausgabe des Pferdes gemäß § 812 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. BGB nur Zug um Zug gegen Zahlung von 600 Euro an F zu.

Gutachten

Anspruch des M gegen F auf Herausgabe des Pferdes

M könnte gegen F einen Anspruch auf Herausgabe des Pferdes aus den §§ 531 Abs. 2, 812 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. BGB haben.

I. Die F hat das Eigentum und den Besitz an dem Pferd durch Leistung des M, der in Erfüllung eines Schenkungsvertrages gehandelt hat, erlangt. Durch den wirksamen Widerruf der Schenkung nach den §§ 530, 531 BGB ist der Rechtsgrund der Leistung nachträglich weggefallen im Sinne des § 812 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. BGB. Nach dem Verweis aus § 531 Abs. 2 BGB finden in diesem Falle die Vorschriften der §§ 812 ff. BGB Anwendung.

Zwischenergebnis: Die Voraussetzungen der §§ 531 Abs. 2, 812 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. BGB liegen somit vor. F ist dem M mithin zur Herausgabe des Erlangten, also zur Rückverschaffung von Eigentum und Besitz an dem Pferd, verpflichtet.

II. Im Hinblick auf die Unterbringungskosten, den Schadensersatz und die Nutzung des Pferdes stellt sich die Frage nach dem konkreten Umfang des Bereicherungsanspruchs. Dieser bestimmt sich grundsätzlich nach § 818 BGB.

1. Zunächst ist F gemäß § 818 Abs. 1 BGB verpflichtet, auch die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Und insoweit kann zunächst festgestellt werden, dass die Nutzung des Pferdes – z.B. in Form von Reitstunden, die die F genommen hat – ein »Vorteil« ist, welchen der Gebrauch der Sache gewährt. Die Nutzung des Pferdes ist somit auch rechts-technisch als »Nutzung« im Sinne der §§ 100, 818 Abs. 1 BGB zu subsumieren. Die dreimonatige Nutzung des Pferdes kann F »in natura« allerdings nicht herausgeben. Die Herausgabe von Nutzungen in Form von Gebrauchsvorteilen ist grundsätzlich nicht möglich. Und wenn die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten unmöglich ist, greift der § 818 Abs. 2 BGB ein, der anordnet, dass in diesem Falle die Pflicht zum (objektiven) Wertersatz besteht. Die F müsste demnach den Wert dessen erstatten, was objektiv für die dreimonatige Nutzung eines Pferdes – inklusive Reitstunden – aufgewendet werden muss.

2. Allerdings fragt sich, ob die F insoweit überhaupt noch bereichert ist. Sie erklärt ja, sie hätte sich ein Pferd selbst niemals leisten können. In Betracht kommt angesichts dessen der Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB. Gemäß § 818 Abs. 3 BGB ist die Verpflichtung zur Herausgabe ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Im Rahmen dessen ist zu prüfen, ob der Empfänger sich auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann. Dem redlichen Empfänger darf namentlich durch die bereicherungs-rechtliche Abwicklung kein vermögensmäßiger Nachteil entstehen. Diesbezüglich ausschlaggebend ist die Frage, wie hoch die tatsächlich erlangte Vermögensvermehrung war, inwieweit zurzeit der Anspruchsstellung davon noch etwas im Vermögen des Bereicher-ten vorhanden ist und ob die Herausgabepflicht in der Gesamtabrechnung beim Bereiche-ungsschuldner ein »Minus« ergeben würde. Die tatsächlich erlangte Vermögensvermehrung lag in der dreimonatigen Nutzung und dem Gebrauch des Pferdes. Zum Zeitpunkt der Anspruchsstellung ist diese Nutzung im Vermögen der F »in natura« nicht mehr vor-handen, denn dies folgt aus der Beschaffenheit des Erlangten. In dem Moment, wo die Sache genutzt wird, ist die Nutzung quasi auch schon »weg« bzw. aus dem Vermögen verschwunden. Es stellt sich indessen die Frage, ob die Nutzungen in Form von »ersparten Aufwendungen« noch im Vermögen der F vorhanden sind. Sofern der Empfänger Auf-wendungen erspart hat, die er ansonsten sowieso hätte tätigen müssen, befindet sich das Erlange noch in Form von ersparten Aufwendungen in seinem Vermögen.

Die F hat im vorliegenden Fall ein Pferd (Eigentum und Besitz daran) erlangt, und dieses Pferd hat sie drei Monate lang nutzen können. Inwieweit sie diesbezüglich noch bereichert ist, hängt nach dem eben Gesagten nun davon ab, ob sie Aufwendungen erspart hat, die sie sonst »sowieso« hätte tätigen müssen oder wollen. Die F sagt, sie selbst hätte sich nie-mals ein Pferd leisten können. Damit hat sie erklärt, dass sie diese Aufwendungen – also ein Pferd und dessen Nutzung – ansonsten gerade nicht getätigt hätte. Es handelt sich aus ihrer Sicht damit um sogenannte »Luxusausgaben«. Und daraus folgt, dass sie als Emp-fänger des Erlangten im vorliegenden Fall tatsächlich nicht mehr bereichert ist im Sinne des § 818 Abs. 3 BGB, denn das Erlangte ist nicht mehr in Form von ersparten Aufwen-dungen im Vermögen vorhanden. Die F kann sich erfolgreich auf den Wegfall der Berei-cherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen, denn die Zahlung eines Geldbetrages für die dreimonatige Nutzung des Pferdes würde ihr Vermögen in der Gesamtabrechnung unzu-lässig vermindern. Die F muss somit keinerlei Zahlungen im Hinblick auf die dreimonati-ge Nutzung des Pferdes leisten; sie ist insoweit gemäß § 818 Abs. 3 BGB entreichert.

3. Abschließend stellt sich noch die Frage, inwieweit F die von ihr geleisteten 600 Euro Unterbringungskosten und den von ihr an S geleisteten Schadensersatz in Höhe von 400 Euro für das Pferd in Ansatz bringen bzw. von ihrem Bereicherungsgläubiger M verlangen kann. Das Gesetz enthält in den §§ 812 ff. BGB keinerlei Regelungen zu der Frage, ob und in welcher Form der Bereicherungsschuldner die bei ihm durch die Bereicherung entstandenen vermögenstechnischen Nachteile ersetzt verlangen kann.

Nach allgemeiner Meinung folgt aus dem Grundsatz, dass dem Bereicherungsschuldner keine vermögensmäßigen Nachteile entstehen sollen, das Recht des Bereicherungsschuldners, seine entstandenen Nachteile im Rahmen des § 818 Abs. 3 BGB als Entreicherung geltend zu machen. Hierbei enthält die Vorschrift des § 818 Abs. 3 BGB aber keine eigene Anspruchsgrundlage, sondern ermöglicht dem Bereicherungsschuldner nur, den Abzug der entstandenen Nachteile vorzunehmen. Er muss dann den empfangenen Gegenstand nur Zug um Zug gegen Erstattung der erlittenen Nachteile herausgeben. Fraglich und umstritten ist insoweit allerdings noch, was genau zu den abzugsfähigen »Nachteilen« im genannten Sinne gehört:

a) Weitestgehend unstreitig abzugsfähig sind zunächst sämtliche Nachteile, die dem Bereicherungsschuldner adäquat ursächlich durch die Bereicherung und insbesondere im Vertrauen auf die Endgültigkeit des Erwerbs entstanden sind. Und dazu gehören unter anderem die Unterhaltskosten der Sache, die Reparaturkosten und/oder möglicherweise gezahlte Steuern oder auch Sanierungskosten, da diese Kosten der Erhaltung, dem Unterhalt oder der Verbesserung der Sache dienen. Damit fallen die von F an S gezahlten Unterhaltskosten für das Pferd in Höhe von 600 Euro unter die im Rahmen des § 818 Abs. 3 BGB abzugsfähigen Nachteile, die die Bereicherung insoweit wegfallen lassen.

b) Umstritten ist, ob auch Schäden, die der Bereicherungsgegenstand an anderen Rechtsgütern verursacht hat, abzugsfähig sind: Nach einer Meinung sollen auch diese Schäden innerhalb des § 818 Abs. 3 BGB abzugsfähig sein, es genüge nämlich bereits die adäquate Verursachung des Nachteils durch die Bereicherung bzw. den Bereicherungsgegenstand.

Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass diese Schäden unabhängig von der Rechtsgrundlosigkeit des Grundgeschäfts in die Sphäre des Empfängers fallen und vor allem auch unabhängig vom Vertrauen auf die Endgültigkeit des Erwerbs entstanden sind. Der Empfänger hat daher das Risiko des Schadenseintritts selbst zu tragen und kann dies insbesondere nicht auf den Gläubiger abwälzen. Die Beschädigung der Stalltür durch das Pferd fällt demnach in den Risikobereich der F als Bereicherungsempfängerin; dies wäre nämlich auch bei Kenntnis des fehlenden Rechtsgrundes passiert. Daher erscheint es sachgerecht, den vorliegend eingetretenen Schaden nicht unter § 818 Abs. 3 BGB zu fassen.

Damit ist die F nur berechtigt, die Unterhaltskosten in Höhe von 600 Euro dem Anspruch des M auf Herausgabe des Pferdes im Rahmen des § 818 Abs. 3 BGB entgegen zu halten. Die 400 Euro Schadensersatz für die von dem Pferd beschädigte Stalltür hat F hingegen selbst zu tragen.

Ergebnis: Dem M steht ein Anspruch auf Herausgabe des Pferdes gemäß § 812 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. BGB nur Zug um Zug gegen Zahlung von 600 Euro an F zu.